OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-552535/2/KLe

Datum:
Linz, 27. Februar 2023

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Lederer über den Antrag von I F auf Gewährung von Verfahrenshilfe für die Erhebung der Beschwerde gegen den Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich, vom 5.1.2023, GZ: AUWR-2021-29822/49-Wa/Ne, betreffend Festlegung eines Schutzgebietes nach dem WRG 1959 den

B E S C H L U S S

I. Der Antrag auf Gewährung von Verfahrenshilfe für die Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich, vom 5.1.2023, GZ: AUWR-2021-29822/49-Wa/Ne, wird abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahren der belangten Behörde und Antrag:

Der Landeshauptmann von Oberösterreich hat mit Bescheid vom 5.1.2023, GZ: AUWR-2021-29822/49-Wa/Ne, in Spruchpunkt II. a) ein näher angeführtes Schutzgebiet festgelegt.

Die antragstellende Partei hat mit Eingabe vom 5.2.2023 einen Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe in Form der Beigabe eines Rechtsanwalts für die Einbringung einer Beschwerde gestellt.

Dieser Antrag wurde samt dem Akt des Verfahrens mit Schreiben vom 15.2.2023 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt.

II. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 8a Abs 1 VwGVG ist, soweit durch Bundes- oder Landesgesetz nicht anderes bestimmt ist, einer Partei Verfahrenshilfe zu bewilligen, soweit dies auf Grund des Art 6 Abs 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. Nr. 210/1958, oder des Art 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl. Nr. C 83 vom 30.03.2010 S. 389, geboten ist, die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint. Juristischen Personen ist Verfahrenshilfe sinngemäß mit der Maßgabe zu bewilligen, dass an die Stelle des Bestreitens der Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts das Aufbringen der zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel durch die Partei oder die an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten tritt.

Gemäß § 8a Abs 2 VwGVG sind, soweit in diesem Paragraphen nicht anderes bestimmt ist, die Voraussetzungen und die Wirkungen der Bewilligung der Verfahrenshilfe nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung – ZPO, RGBl. Nr. 113/1895, zu beurteilen. Die Bewilligung der Verfahrenshilfe schließt das Recht ein, dass der Partei ohne weiteres Begehren zur Abfassung und Einbringung der Beschwerde, des Vorlageantrags, des Antrags auf Wiederaufnahme des Verfahrens oder des Antrags auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand oder zur Vertretung bei der Verhandlung ein Rechtsanwalt beigegeben wird.

Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte ist es nicht erforderlich, dass Verfahrenshilfe in allen erdenklichen Verfahren zu

gewähren ist. Vielmehr bedarf es einer Prüfung im Einzelfall. Der Verfassungsgerichtshof hat in seinem Prüfungsbeschluss, der zur Aufhebung des § 40 VwGVG führte, die Judikatur des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte dahingehend zusammengefasst, dass der „Zugang zu einem Gericht nicht bloß theoretisch und illusorisch, sondern effektiv gewährleistet sein müsse“; in jenen Fällen, in denen es „unentbehrlich sei, dass der Partei eines Verfahrens ein unentgeltlicher Verfahrenshelfer beigestellt werde“, müsse ein solcher beigestellt werden. Für diese Beurteilung sind verschiedene Kriterien maßgeblich. Das sind zum einen Kriterien, die sich auf die Person der Parteien beziehen, nämlich ihre Vermögensverhältnisse oder ihre Fähigkeiten im Verkehr mit Behörden; zum anderen auch Kriterien, die in Zusammenhang mit der Rechtssache stehen, nämlich die Erfolgsaussichten, die Komplexität des Falles oder die Bedeutung der Angelegenheit für die Parteien (siehe 1255 der Beilagen XXV GP - Regierungsvorlage - Erläuterungen zu § 8a VwGVG).

Gegenständlich besteht im Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht keine Anwaltspflicht. Im vorliegenden vom Grundsatz der Amtswegigkeit (§ 25 Abs. 5 VwGVG) geprägten Verfahren ist Streitgegenstand, ob die Behörde ein Gebot in einem wasserrechtlichen Schutzgebiet („Bestehende Flächennutzungen der Kulturgattung Grünland sind zu erhalten“) entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen festgelegt hat.

Vom Gericht ist zu beurteilen, ob dieses Gebot entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen festgelegt wurde.

Im Zuge des Verfahrens wird auf Grund des Akteninhaltes und einer allenfalls anzuberaumenden mündlichen Verhandlung der gegenständliche Sachverhalt anhand der anzuwendenden Rechtslage ermittelt. Bei der zu behandelnden Materie handelt es sich um Wasserrecht. Auf Grund der bestehenden Manuduktionspflicht sind die rechtlichen Bestimmungen und Folgen zu erläutern.

Darüber hinausgehendes Spezialwissen ist im gegenständlichen Fall nicht erforderlich.

Festzuhalten ist, dass die Beigebung eines Rechtsanwalts bei fehlender Anwaltspflicht nur ausnahmsweise in Betracht kommt. Konkret liegen besondere Schwierigkeiten in rechtlicher oder tatsächlicher Hinsicht, die ausnahmsweise die Beigebung eines Rechtsanwalts im Rahmen der Verfahrenshilfe rechtfertigen können, nicht vor. Eine Komplexität des Falles in der Weise, dass die antragstellende Partei im Verfahren anwaltlich vertreten sein müsste, ist gegenständlich nicht gegeben.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass die Voraussetzungen für die Gewährung einer Verfahrenshilfe nach Art. 47 Abs. 3 GRC bzw. Art. 6 Abs. 1 EMRK nicht vorliegen.

Ein existenzbedrohender Sachverhalt liegt nicht vor; das Vorbringen des Anliegens ist der antragstellenden Partei zumutbar. Vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich wird eine eingehende Beurteilung des Sachverhaltes vorgenommen. Der Zugang der antragstellenden Partei zu Gericht und zu ihren Recht ist - wie aufgezeigt - nicht von ihren finanziellen Mitteln abhängig und es entstehen für den Zugang keine Kosten, die für sie ein unüberwindbares Hindernis darstellen würden.

Die antragstellende Partei hat im Übrigen ihre Beschwerde bereits erstattet und ausführlich zum Ausdruck gebracht, welche Rechtsansicht sie vertritt.

Verfahrenshilfe ist gemäß § 8a Abs. 1 VwGVG nur dann vorgesehen, wenn beide Voraussetzungen, nämlich, dass diese geboten ist sowie die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten, kumulativ vorliegen.

Aus den obigen Feststellungen ergibt sich, dass im vorliegenden Fall Verfahrenshilfe zur Vertretung bei der Beschwerdeeinbringung nicht geboten ist. Somit braucht nicht mehr geprüft werden, ob die antragstellende Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts bestreiten zu können. Aus demselben Grund war auch nicht mehr zu prüfen, ob die beabsichtigte Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Aus den oben angeführten Gründen war somit spruchgemäß zu entscheiden.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim

Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Lederer